

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Matthias Hauser (SVP, Hüntwangen) und Stefan Dollenmeier (EDU, Rüti)

betreffend Abschaffung der Schulprogramme

Das Volksschulgesetz wird wie folgt geändert:

§23	Die Lehrperson hat das Recht, im Rahmen des Lehrplans, der obligatorischen Lehrmittel, des Schulprogramms und der Beschlüsse der Schulkonferenz den Unterricht frei zu gestalten.
§42, Abs. 3, Ziff. 3	streichen
§43, Abs. 4 und 5	streichen
§44, Abs. 1	Die Schulleitung ist für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich. Die Schulleitung orientiert sich am Schulprogramm. Sie führt Besuche in den Klassen durch.
§45, Abs. 2	streichen
§50, Abs. 3	Im 2. Satz «und das Schulprogramm» streichen

Matthias Hauser
Stefan Dollenmeier

Begründung:

In einem Schulprogramm muss die Schulleitung zusammen mit der Schulkonferenz jährlich die Ziele einer Schule jeweils für die nächsten Jahre festlegen und deren Umsetzung planen. Dies ist überflüssig, denn Ziele und Organisation der Volksschule und des Unterrichts sind im Volksschulgesetz, in der Volksschulverordnung und im Lehrplan genügend geregelt, ebenso die Qualitätssicherung.

Das neue Volksschulgesetz ist nun umgesetzt; Schulleitungen, Elternmitwirkung und Schülermitwirkung sind eingeführt, die Organisationsformen der Sekundarschulen sind bestimmt. Um mehrere Reformen gleichzeitig umzusetzen, mag ein Schulprogramm, welches Schwerpunkte setzt, Ziele und Schritte koordiniert, ein sinnvolles Instrument gewesen sein. Fortan aber ist dieses Instrument nicht mehr nötig, und so wird die Kehrseite eines per Gesetz vorgeschriebenen Schulprogramms nun in den Vordergrund treten: Ein solches verpflichtet die Schulen nämlich fortlaufend zu zahlreichen organisatorischen, administrativen Aktivitäten, verlangt ständige Konzentration und die Diskussion des Schulprofils oder die Entwicklung der Schulgemeinschaft statt auf den Unterricht – mit einem Wort: Reform wird zum Selbstzweck. Deshalb gehört ein solches Instrument fortan weder in ein Gesetz noch in eine Verordnung. Vielmehr sind Schritte in der Schulentwicklung schulsituationsspezifisch und nur dann einzuleiten, wenn sie von der Realität verlangt werden, zum Beispiel durch das Wachstum einer Schule, durch neue Herausforderungen im Umgang mit Jugendlichen, durch die Notwendigkeit von Sucht- oder Gewaltpräventionsmassnahmen etc. In solchen Fällen haben Schulteams schon immer reagiert, Ziele definiert und Schritte zur Umsetzung beschlossen. Dazu braucht es kein gesetzlich festgelegtes Schulprogramm.

Die jährlich zu entwickelnden Schulprogramme jeder Schule generieren einen enormen Aufwand. Unterschiedliche pädagogische Schwerpunkte, eigene Ziele jeder Schule, umständliche

Massnahmenpläne zur Zielerreichung, Standortbestimmungen und Entwicklungsschwerpunkte geben den Schulen zwar wohlklingende Profile, sind aber für einen guten Unterricht unnötige Belastungsfaktoren.